d. König Johann Georg IV. am 1. Juny verstorben, so daß
die Kurwürde Sachsen, wie alle übrigen mit dem
Tode des Churfürsten, aber dem Eintritte der Minderjährigkeit
des Nachfolgers, dem nur die Ausübung derselben
zustehet, ruhet. Es. Kgl. Majestät Friedrich August
Churfürst, haben sich gnädigst bewogen gefunden, die
Churwürde selbst — die mit Recht
Ihnen gebühret — ihro nicht anmaßen zu
wollen. Weil nun durch diese Entschließung gedachter
Sr. Majestät der Churfürst, der wahre Besitzer
der Churwürde, in seinen Rechten nicht gekränket,
sondern Sie nur die Ausübung derselben
Ihro Majestät, dem rechtmäßigen Churfürsten
selbst, bis zu Dero Volljährigkeit, überlassen
haben, so ist es auch gar nicht zu vermuthen,
daß Sie sich dieser Churwürde, welche Sie
Ihro Majestät, dem rechtmäßigen Churfürsten
selbst, wegen